

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, 16.05.2019  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 20:45 Uhr  
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses

---

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

1. Totengedenken für Herrn Werner Hägl
- 1.1 Bekanntgaben
2. Erlass einer neuen Verordnung über die verkaufsoffenen Sonntage in der Stadt Weilheim i.OB - Der TOP wurde abgesetzt
3. Festsetzung der Musikschulgebühren ab 01.09.2019
4. Flächennutzungsplan  
22. Änderung "Waldorfschulzentrum"  
- Abwägung und Feststellungsbeschluss
5. Flächennutzungsplan  
23. Änderung "Nördlich der Geistbühelstraße"  
- Abwägung
6. Flächennutzungsplan  
Neubekanntmachung in der Fassung einschließlich 20. Änderung  
- Billigung der Planung
7. Anfragen, Dringlichkeitsanträge
- 7.1 Anfragen zum Stand der Kinderbetreuung in Weilheim der Bürger für Weilheim vom 14.05.2019, sowie der Kindergartenreferentin Flock vom 16.05.2019
- 7.2 Anfrage von Stadträtin Petra Arneth-Mangano zu Positionierung der Wahlinformationsstände

Erster Bürgermeister Markus Loth eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

**1 Totengedenken für Herrn Werner Hägl**

**Ö 33 /2019**

### **Mitteilung:**

1. Bürgermeister Markus Loth bittet die Anwesenden, sich zum Gedenken an den verstorbenen ehemaligen Stadtrat, Herrn Werner Hägl, von den Plätzen zu erheben und führt dann aus:

„Am 23. April 2019 ist unser ehemaliger Stadtratskollege Herrn Werner Hägl, im Alter von 56 Jahren verstorben.

Er gehörte in der Zeit von Mai 2008 bis Februar 2012 (fast vier Jahre) als Vertreter der Bürger für Weilheim dem Stadtrat Weilheim an.

Als frisch gewählter und vereidigter Stadtrat nahm er unverzüglich einen Sitz im Bauausschuss sowie im Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens der Stadtwerke Weilheim wahr. Hier brachte er sein großes Fachwissen als selbständiger Spenglermeister ein.

Nach dem Ausscheiden des Stadratsmitgliedes Stephanie Hackl wurde Herr Hägl an ihrer Stelle ordentliches Mitglied im Hauptausschuss.

Als Referent kümmerte Herr Hägl sich während seiner Amtszeit um den Diethofer See. So konnte er bei der Einweihungsfeier der neuen Sprungplattform am 1. Juni 2008 gleich mitwirken. Werner Hägl übernahm als neuer Referent den Eröffnungssprung.

Herr Werner Hägl war ein bekanntes Gesicht in der Stadt Weilheim, der seine Tätigkeit im Stadtrat ernst nahm und sie gerne gemacht hat. Er war nie jemand, der lange Reden hielt, sondern hat seine Meinung in kurze klare Worte gefasst.

Anfang März 2012 legte Herr Hägl auf eigenen Wunsch mit Zustimmung des Stadtrates aus gesundheitlichen Gründen sein Stadratsmandat nieder.

Herr Werner Hägl war eine Bereicherung für die Arbeit im Stadtrat und für unsere Stadt.

Heute bleibt uns nur noch, ihm ein herzliches Vergelt's Gott für sein Wirken zum Wohle Weilheims und seiner Bürgerinnen und Bürger zu sagen.

Unser tiefes Mitgefühl gilt den Angehörigen.

Als äußeres Zeichen der Dankbarkeit und der Wertschätzung habe ich im Namen der Stadt Weilheim einen Kranz niederlegen lassen.

Wir werden Herrn Werner Hägl stets ein ehrendes Gedenken bewahren.“

**Zur Kenntnis genommen Ja 26 Nein 0 Anwesend 26**

**Mitteilung:**

Der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 11.04.2019 den folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gegeben wird.

**Sanierung Altstadt; Neugestaltung Kreuzgasse, Kistlergasse - Vergabe (Aufhebung)**

Die Ausschreibung für die Neugestaltung der Kreuzgasse und Kistlergasse im Zusammenhang mit der Sanierung der Altstadt Weilheim wird aufgehoben, da die Ausschreibung kein wirtschaftliches Angebot ergeben hat (ca. 90 Prozent Mehrkosten gegenüber der Kostenberechnung).

Die Maßnahme ist zurückzustellen und im Herbst 2019 erneut für einen Baubeginn im Frühjahr 2020 auszuschreiben.

**Protokollnotiz des Stadtrates vom 16.05.2019:**

Der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB hat in seiner Sitzung am 16.05.2019 vom Vorgang Kenntnis genommen.

**Zur Kenntnis genommen Ja 26 Nein 0 Anwesend 26**

**2 Erlass einer neuen Verordnung über die verkaufsoffenen Sonntage in der Stadt Weilheim i.OB - Der TOP wurde abgesetzt****3 Festsetzung der Musikschulgebühren ab 01.09.2019****Sachverhalt:**

Die Leitung der Städtischen Musikschule Weilheim stellt folgende Anträge:

**1) Zu § 5 Gebührensätze, Abs. 1 und 2****Sachstand Abrechnung: Gebührenertrag im Haushaltsjahr 2018:**

Laut Jahresrechnung 2018 liegt das Rechnungsergebnis bei Schulgebühren, Entgelte und Projekte (482.700 €) um 25.700 € über dem Ansatz für diesen Zeitraum. Im Vergleich zum Vorjahr 2017 hat die Musikschule 4.500 € mehr eingenommen.

Im gleichen Zeitraum sind die Entgelte für das Lehrpersonal aufgrund der tariflichen Entwicklung um +27.200 € (= +2,6%) gestiegen. Diese Kostensteigerung wurde fast gänzlich über die Gebühreneinnahmen kompensiert. Dabei ist die Anzahl der Schülerbelegungen weiterhin leicht gestiegen (+36 Belegungen).

**Sachstand Ansatz: Gebührenertrag im Haushaltsjahr 2019:**

Der Ansatz für den Gebührenertrag 2019 wurde auf 454.000 € (Schulgebühren, Entgelte und Projekte) festgesetzt.

### Grundlage für die Gebührenberechnung

ist die Personalkostenentwicklung, da die Lehrpersonalausgaben 83,9% der Gesamtkosten ausmachen.

- Im laufenden Schuljahr 2018/2019
  - Entgelterhöhung für Lehrkräfte ab April 2019: + 3,01%.
  - Dies ergibt eine durchschnittliche Erhöhung im Schuljahr 2018/2019 von 1,29%.
  - Diese Entwicklung wurde bei der Gebührenberechnung für 2018/2019 eingerechnet.
  
- Im kommenden Schuljahr 2019/2020
  - Weitere Entgelterhöhung ab März 2020: + 1,06%
  - Dies ergibt eine durchschnittliche Erhöhung im Schuljahr 2019/2020 von 3,64%.

Im Vergleich zum laufenden Schuljahr steigen also die Lehrpersonalkosten durchschnittlich um weitere 2,35% (im Vorjahr 2.92%).

Die Lehrpersonalausgaben teilen sich die beteiligten Kommunen, Eltern/Schüler und der Staat aktuell wie folgt auf:

Jahr:	Kommunaler Anteil:	Gebührenanteil:	Staatliche Förderung:
<b>2018</b>	40,9 %	46,0 %	13,0 %
2017	40,3 %	46,7 %	13,0 %
2016	40,6 %	47,5 %	11,9 %
2015	41,8 %	45,6 %	12,6 %
2014	42,8 %	44,3 %	12,9 %

Der kommunale Anteil (Ø 40,9%) liegt seit Jahren unter dem Gebührenanteil der Eltern (Ø 46,0%). Durch behutsame Korrekturen konnte der Wert wieder auf das Niveau von 2016 angehoben werden. Dass der Gebührenanteil der Eltern gesunken ist, liegt an der konstanten staatlichen Förderung (Ø 13,0%).

Wenn das langfristige Ziel, dass sich der kommunale Anteil und Gebührenanteil einander annähern (beide ca. 45%, die restlichen 10% werden durch die staatliche Förderung erbracht), langfristig erreicht werden soll, sind lediglich weiterhin sehr moderate Gebührenanpassungen in den nächsten Jahren erforderlich.

Generell ist zu beachten, dass der kommunale Anteil an den Lehrpersonalausgaben nicht unter 35% fällt, da sonst der Förderprozentsatz der staatlichen Förderung von 100% auf 75% sinken würde (dies würde eine Verringerung der Fördersumme von aktuell ca. 32.800 € bedeuten).

### Änderung der Gebühren für das Schuljahr 2019/2020:

Aufgrund der aktuellen Gesamtentwicklung der Musikschule und vor allem des vorgegebenen Ziels, die Lehrpersonalausgaben zwischen der Stadt und den Eltern im Verhältnis 45% - 45% zu erreichen (10% übernimmt der Staat) halten wir es für ausreichend, die Gebühren weiterhin moderat zu erhöhen.

Die Musikschule schlägt entsprechend oben Ausgeführtem vor, die Musikschulgebühren zum 01.09.2019 um 1,0% anzuheben.

Das ergibt hochgerechnet im Schuljahr 2019/2020 Mehreinnahmen in Höhe von 5.900,00 EUR. Davon treffen:

	auf den Haushalt 2019	2.000,00 EUR,
	auf den Haushalt 2020	3.900,00 EUR.

Die Gebührensätze werden in einer seit Jahren fortgeführten Liste centgenau weitergerechnet und auf halbe Euro-Beträge gerundet.

Die jährliche, moderate Angleichung der Gebühren vermeidet drastische Gebührenerhöhungen und ermöglicht, flexibel auf das Kostengeschehen der Musikschule reagieren zu können. Diese Gebührenanpassung um 1,0% wird bei den Unterrichtsangeboten Steigerungen von maximal € 0,50 pro Monat (Ausnahme: Einzelunterrichte und Förderklasse: + € 1,00) zur Folge haben (siehe Gebührenübersicht 2019/2020). Die Gebühr für die Grundkurse (Musikalische Früherziehung usw. für unsere Kinder) bleibt unverändert.

Im Vergleich zu den anderen Musikschulen im Landkreis Weilheim-Schongau und umliegenden Musikschulen sind die Weilheimer Unterrichtsgebühren weiterhin über den Vergleichswerten.

## **2) Zu § 5 Gebührensätze, neuer Abs. 3**

### Sachstand Orchester- und Ensemble-Belegungen

In zunehmendem Ausmaß spielen Schüler in mehreren Spielkreisen, Ensembles und Orchestern, auch nachdem sie den Instrumental- und Vokalunterricht beendet haben. Für dieses Angebot erhebt die Musikschule Gebühren nach § 5 Absatz 1 (für Spielkreise und Ensembles bis 11 Teilnehmer, sowie nach § 5 Absatz 2 (für Orchester und Chöre).

In der aktuellen Gebührensatzung findet sich noch keine Regelung ob in diesen Fällen dann die entsprechenden Grundgebühren mehrfach entrichtet werden müssen.

- 1) Schüler, die verschiedene Fach-Angebote im Rahmen der Allgemeinen und Ermäßigten Grundgebühr wahrnehmen, sollen auch weiterhin die Grundgebühr nach Anzahl der belegten Grundgebühr-Fächer entrichten, z. B. Ukulele-Spielkreis und Alphorn-Spielkreis.
- 2) Schüler, die im gleichen Fach-Angebot mehrere Angebote wahrnehmen, sollen die Grundgebühr nur einmal zu entrichten haben, z.B. Jugend- und Erwachsenenchor oder Saxophon-Ensemble und „Symphonic Air Connection“.

### Änderung der Gebührensatzung ab dem Schuljahr 2019/2020:

Die Musikschule schlägt vor, als neuen Absatz 3 einzufügen:

(3a) Schüler, die Instrumental- und Vokalunterricht belegt haben (in deren Gebühr ist die Allgemeine Grundgebühr enthalten), können in ihrer Fachrichtung die entsprechenden Ensemble- und Orchesterangebote sowie Theoriekurse belegen. In anderen Fachrichtungen muss die jeweilige Grundgebühr zusätzlich entrichtet werden.

(3b) Für Schüler, die keinen Instrumental- und Vokalunterricht belegt haben (die keine Zusatzgebühren bezahlen) gilt:

- Bei der Teilnahme in mehreren Ensembles im gleichen Fach und Theoriekursen o.ä. muss die „Allgemeine Grundgebühr“ (§5, Abs. 1 Satz 1) nur einmal entrichtet werden.
- Bei der Teilnahme in Orchestern und Ensembles im gleichen Fach und Theoriekursen muss die „Allgemeine Grundgebühr“ (§5, Abs. 1 Satz 1) nur einmal entrichtet werden.
- Bei der Teilnahme in mehreren Orchestern im gleichen Fach, Chören o.ä. und Theoriekursen muss die „Ermäßigte Grundgebühr“ (§5, Abs. 1 Satz 2) nur einmal entrichtet werden.

Nach der Geschäftsordnung ist der Hauptausschuss in dieser Angelegenheit vorberatend tätig; die abschließende Entscheidung erfolgt im Stadtrat.

#### **Gutachten des Hauptausschusses vom 08.05.2019:**

Mit der Anhebung der Musikschulgebühren (§5 Abs. 1 und 2) zum 01.09.2019 um 1,0% besteht Einverständnis.

Mit der Neuordnung der Grundgebühren (Absatz 3) besteht Einverständnis.

Der anliegende Entwurf einer „Achten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Städtischen Musikschule Weilheim i.OB (Musikschulgebührensatzung)“ wird als Satzung beschlossen.

#### **Beschluss:**

Mit der Anhebung der Musikschulgebühren (§5 Abs. 1 und 2) zum 01.09.2019 um 1,0% besteht Einverständnis.

Mit der Neuordnung der Grundgebühren (Absatz 3) besteht Einverständnis.

Der anliegende Entwurf einer „Achten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Städtischen Musikschule Weilheim i.OB (Musikschulgebührensatzung)“ wird als Satzung beschlossen.

**Einstimmig beschlossen Ja 27 Nein 0 Anwesend 27**

<b>4</b>	<b>Flächennutzungsplan 22. Änderung "Waldorfschulzentrum" - Abwägung und Feststellungsbeschluss</b>	<b>Ö 36/2019</b>
----------	---	------------------

#### **Sachverhalt:**

Der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.03.2018 eine 22. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Sonderbauflächen „Waldorfschulzentrum“ beschlossen. Für das von der Änderung umfasste Grundstück Fl.Nr. 2297/1, Gemarkung Weilheim, sind auf der neu auszuweisenden Sonderbaufläche für Schule und Soziales im Rahmen der vorgenannten Zweckbestimmung folgende Nutzungen zulässig: Schule, Bildung und Erziehung, Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinder- und Jugendarbeit, Werkstätten, Kulturveranstaltungen, Tagungen, Seminare, der Schule angeschlossene pädagogische Einrichtungen, Mensa/Café/Bistro/Sportstätten, Hausmeisterwohnung, Dienstwohnung.

Nach Durchführung der ersten Verfahrensschritte befasste sich der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB in seiner öffentlichen Sitzung am 27.09.2018 nach vorheriger Beratung im Bauausschuss mit den in den Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen. Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurde unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen entschieden. Es ergaben sich geringfügige Änderungen in der Planung und Begründung.

Die Planung in geänderten der Fassung vom 27.09.2018 und die Begründung lagen nochmals lagen zuletzt in der Zeit vom 28.03.2019 mit 30.04.2019 im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB zur öffentlichen Einsichtnahme und Stellungnahme aus. Dies wurde im Amtsblatt Nr. 6 vom 20.03.2019 öffentlich bekannt gemacht. Als Frist zur Abgabe von Stellungnahmen wurde der 30.04.2019 festgelegt.

Die Fachbehörden wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bereits mit Schreiben bzw. E-Mail vom 07.11.2018 bzw. 08.11.2018 nochmals am Verfahren beteiligt.

Folgende Stellungnahmen mit abzuwägendem Inhalt wurde vorgetragen:

- Schreiben aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (Anlage 1)
- Staatliches Bauamt Weilheim (Anlage 2)
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim (Anlage 3)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim i.OB (Anlage 4)

Über die vorgetragenen Stellungnahmen ist abzuwägen und zu entscheiden. Auf die Abwägungsvorschläge der Bauverwaltung (Anlage 5) wird hingewiesen.

Die Planung zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sonderbaufläche „Waldorfschulzentrum“ kann in der Fassung vom 27.09.2018 nebst Begründung festgestellt werden.

Nach der Geschäftsordnung ist der Bauausschuss in dieser Angelegenheit vorberatend tätig; abschließende Behandlung im Stadtrat.

#### **Verlauf der Bauausschusssitzung vom 07.05.2019:**

Seitens der Bauverwaltung tragen Herr Kirchmayer sowie Herr Stork im Einzelnen die vorliegenden Stellungnahmen sowie den Abwägungsvorschlag des Stadtbauamtes vor.

Mit den vorgeschlagenen Abwägungen zu dieser Flächennutzungsplanänderung besteht Einverständnis. Der Bauausschuss empfiehlt diese unverändert anzunehmen und die Feststellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes zu beschließen.

#### **Gutachten des Bauausschusses vom 07.05.2019:**

Über die vorliegenden Bedenken und Anregungen wird gemäß §§ 1, 1a und 2 BauGB unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange im Sinne der Stellungnahme des Stadtbauamtes abgewogen und entschieden.

Es wird festgestellt, dass sich aus den Anregungen kein weiterer Änderungsbedarf in der Planung ergibt.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Weilheim i.OB für das Gebiet „Waldorfschulzentrum“ wird in der Fassung vom 27.09.2018 festgestellt und beschlossen.

## **Beschluss:**

Das Gutachten des Bauausschusses vom 07.05.2019 wird zum Beschluss erhoben.

**Einstimmig beschlossen Ja 27 Nein 0 Anwesend 27**

<b>5</b>	<b>Flächennutzungsplan 23. Änderung "Nördlich der Geistbühelstraße" - Abwägung</b>	<b>Ö 37/2019</b>
----------	--	------------------

## **Sachverhalt:**

Mit Beschluss vom 13.11.2018 hat der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB eine 23. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Nördlich der Geistbühelstraße“ für die Grundstück bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke Fl.Nrn. 330/3 TF, 330/7 TF, 981, 981/1,981/2 TF und 983, Gemarkung Weilheim, beschlossen. In dem bisher im Flächennutzungsplan als „Grünfläche nach BauGB“, teilweise mit Zweckbestimmung „Friedhof (geplant)“ dargestellten Bereich sollen neben Wohnbebauung entlang der Geistbühelstraße und in einem Streifen südlich des Badeweg eine öffentliche Grünfläche sowie eine Fläche für eine Kindertagesstätte entstehen.

Die Bauverwaltung hat das nach dem Baugesetzbuch hierfür vorgesehene Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 5 vom 05.03.2019 eingeleitet. Die Fachbehörden wurden mit Schreiben bzw. E-Mail vom 07.03.2019 um Stellungnahme gebeten. Eine Frist zur Abgabe von Anregungen wurde bis 18.04.2019 eingeräumt.

Innerhalb der festgelegten Frist sind die nachfolgenden Stellungnahmen und Anregungen mit abzuwägendem Inhalt eingegangen:

- Schreiben aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (Anlagen 1 bis 4)
- Regierung von Oberbayern (Anlage 5)
- Planungsverband Region Oberland (Anlage 5a)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim i.OB (Anlage 6)
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Anlage 7 und 8)
- Stadtwerke Weilheim KU (Anlage 9)
- Bayernwerk Netz GmbH (Anlage 10)
- Energienetze Bayern GmbH&Co.KG (Anlage 11)
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim (Anlage 12)
- Landratsamt Weilheim-Schongau (Anlage 13)
- DB AG, DB Immobilien (Anlage 14)

Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen ist gemäß §§ 1 und 2 Baugesetzbuch abzuwägen und zu entscheiden. Auf die Abwägungsvorschläge der Bauverwaltung (Anlage 15) wird hingewiesen.

Nach der Geschäftsordnung ist der Bauausschuss in dieser Angelegenheit vorberatend tätig; abschließende Behandlung im Stadtrat.

### **Verlauf der Bauausschusssitzung vom 07.05.2019:**

Seitens der Bauverwaltung erläutern Herr Kirchmayer und Herr Stork die vorliegenden Bedenken und Anregungen zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Verlauf der anschließenden Diskussion regen Stadträte Honisch und Gast an, für dieses sensible Gebiet unabhängig vom laufenden öffentlichen Verfahren eine Bürgerinformationsveranstaltung durchzuführen, um über die künftige städtebauliche Planung in diesem Geviert zu informieren. Dem Ansinnen schließen sich auch die übrigen Fraktionen an.

1. Bürgermeister Loth hält dies ebenfalls für sinnvoll; verweist jedoch darauf, dass eine Informationsveranstaltung im derzeit laufenden Flächennutzungsplanverfahren noch zu früh sei. Zur umfassenden Information der Bürger wären hier erste Planungen abzuwarten, um ein dreidimensionales Bild präsentieren zu können.

Stadtrat Lorbacher weist darauf hin, dass die Breite der Frischluftschneise über die künftige öffentliche Grünfläche sehr gering dimensioniert sei. Auch sollte diese Fläche nicht – wie in der Flächennutzungsplanänderung dargestellt – geradlinig verlaufen, sondern eher fließend in die Neubebauung übergehen.

### **Gutachten des Bauausschusses vom 07.05.2019:**

Über die vorliegenden Bedenken und Anregungen zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß §§ 1, 1a und 2 BauGB unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange im Sinne der Stellungnahme des Stadtbauamtes abgewogen und entschieden.

Die Planfassung sowie Begründung sind entsprechend dem Abwägungsergebnis zu überarbeiten und anzupassen. Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches ist das Verfahren mit der öffentlichen Planauslegung sowie erneuten Beteiligung der Fachbehörden weiterzuführen.

Zu gegebener Zeit ist eine Bürgerinformationsveranstaltung über die künftige städtebauliche Ordnung in diesem Gebiet anhand näherer Planungen abzuhalten.

### **Verlauf der Stadtratssitzung vom 16.05.2019:**

Wie auch im Bauausschuss werden die vorliegenden Bedenken und Anregungen sowie der Abwägungsvorschlag des Stadtbauamtes im Einzelnen vorgetragen.

Über das Für und Wider dieser Änderung des Flächennutzungsplanes wird quer durch alle Fraktionen eingehend diskutiert. Hierbei wird insbesondere der Bedarf an zusätzlichem Wohnraum für Weilheim gesehen, der im Gegensatz zu einer flächigen Versiegelung am Ortsrand letztlich durch diese innerstädtische Nachverdichtung befriedigt werden soll. Dabei auftretende mögliche Konflikte mit Lärmschutz und einem ansteigenden Verkehrsaufkommen sind frühzeitig – spätestens jedoch im Rahmen des nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplanes – zu klären. Zur Flächenausweisung wird auf die bereits erfolgten Strukturuntersuchungen sowie die im Rahmen von Bürgerbeteiligungen entstandenen Festlegungen im integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) sowie dem Leitbild Weilheim verwiesen.

Wichtig ist den Stadträten, dass für dieses innerstädtische Wohnbaugebiet ein Mobilitätskonzept sowie ein Planungskonzept zu einer möglichst autorfreien Wohnbebauung entwickelt werden soll. Die Bauverwaltung sollte hierzu geeignete Musterbeispiele aus anderen Gemeinden suchen, die gegebenenfalls in der Praxis besichtigt werden können.

Mit dem vom Stadtbauamt ausgearbeiteten Abwägungsvorschlag besteht gemäß dem Gutachten des Bauausschusses Einverständnis.

**Beschluss:**

Das Gutachten des Bauausschusses vom 07.05.2019 wird zum Beschluss erhoben.

**Einstimmig beschlossen Ja 28 Nein 0 Anwesend 28**

**6 Flächennutzungsplan Neubekanntmachung in der Fassung einschließlich 20. Änderung - Billigung der Planung Ö 38/2019**

**Sachverhalt:**

Seit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes vom 29.02.2012 hat der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB verschiedene Änderungen beschlossen und deren Verfahren bereits durchgeführt.

Die genehmigten und rechtsverbindlichen Änderungen 1 bis 9 wurden in die Fassung des Flächennutzungsplanes vom 31.12.2014 eingearbeitet. Die Fassung des Flächennutzungsplanes vom 31.12.2014 wurde im Amtsblatt 05.08.2015 bekannt gemacht.

Seit der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes sind weitere Änderung genehmigt und rechtsverbindlich geworden:

10.	Änderung „Interkommunales Gewerbegebiet Achalaich / Eichtweide“	rechtsverbindlich seit 06.05.2016
11.	Änderung Wohnbaufläche „Östlich des Prälatenweges II“	rechtsverbindlich seit 20.02.2015
12.	Änderung Wohnbaufläche „Südlich der Pöltner Kirche II“	rechtsverbindlich seit 20.11.2015
13.	Änderung Wohnbaufläche „Am Hardtfeld II“	rechtsverbindlich seit 05.12.2015
14.	Änderung Wohnbaufläche „Am Gögerl“	rechtsverbindlich seit 05.12.2015
15.	Änderung „Berufsschulzentrum Weilheim“	rechtsverbindlich seit 06.05.2016
16.	Änderung „Marnbach-Ost“	rechtsverbindlich seit 20.04.2018
17.	Änderung „Kanalstraße (ehemaliger Bauhof)“	rechtsverbindlich seit 20.09.2016
18.	Änderung „Südlich der Hardtstraße Marnbach“	rechtsverbindlich seit 05.04.2017
19.	Änderung „Verkehrsanbindung Interkommunales Gewerbegebiet Achalaich“	rechtsverbindlich seit 05.08.2017
20.	Änderung „Gmünder-Anwesen und Gut Dietlhofen“	rechtsverbindlich seit 05.07.2017

Weiter wurde in folgenden Bereichen im Rahmen der redaktionellen Anpassung des Flächennutzungsplanes die Darstellungen zur Nutzung an die tatsächlich vorhandenen Gegebenheiten geändert:

Bereich Waitzackerbach	Entfall der Überschwemmungsfläche nach Betriebsaufnahme des Rückhaltebeckens östlich Tankenrain
Bereich Hangstraße, Am Hochufer, Am Öferl, Fischerried	Änderung der Aufteilung Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Gewerbefläche
Bereich westlich Huosiring	Erweiterung Wohnbaufläche
Bereich nördlich Bahnhof	Gemeinbedarfsfläche „Bus“
Bereich Wessobrunner Straße	Ergänzung Wohnbaufläche
Bereich Leprosenweg	Darstellung Gewerbefläche bei Bauhof Wasserwirtschaftsamt

Gemäß § 6 Abs. 6 BauGB kann die Gemeinde bestimmen, dass der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch verschiedene Änderungen oder Ergänzungen erfahren hat, neu bekannt gemacht wird.

Die Bauverwaltung hat daher durch das mit der Erstellung des Flächennutzungsplanes beauftragte Büro U-Plan, Königsdorf, den Flächennutzungsplan zum Datum 31.12.2018 mit Einarbeitung der oben genannten Änderungen Nr. 11 bis 20 und der oben genannten redaktionellen Anpassungen ergänzen lassen. Hierzu liegt nun die Planfassung vom 21.03.2019 vor.

Hierzu ist mit Billigung der Planung ein Beschluss zur Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes vom 29.02.2012 in der Fassung vom 31.12.2018 zu fassen.

Nach der Geschäftsordnung ist der Bauausschuss in dieser Angelegenheit vorberatend tätig; abschließende Behandlung im Stadtrat.

#### **Gutachten des Bauausschusses vom 07.05.2019:**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Weilheim i.OB wird mit Einarbeitung der bisher rechtsverbindlich gewordenen Änderungen Nr. 11 bis 20 sowie den redaktionellen Anpassungen in der Planfassung vom 21.03.2019 gemäß § 6 Abs. 6 BauGB neu bekannt gemacht.

#### **Protokollnotiz:**

Die Fraktion der CSU im Weilheimer Stadtrat weist darauf hin, dass sie der Änderung Nr. 10 „Interkommunales Gewerbegebiet Achalaich / Eichtweide“ nicht zugestimmt hat.

## **Beschluss:**

Das Gutachten des Bauausschusses vom 07.05.2019 wird zum Beschluss erhoben.

**Einstimmig beschlossen Ja 28 Nein 0 Anwesend 28**

## **7 Anfragen, Dringlichkeitsanträge**

### **7.1 Anfragen zum Stand der Kinderbetreuung in Weilheim der Bürger für Ö 39/2019 Weilheim vom 14.05.2019 sowie der Kindergartenreferentin Angelika Flock vom 16.05.2019**

I. Dringlichkeitsanfrage der Bürger für Weilheim vom 14. Mai 2019 zur Kinderbetreuung

Im April fanden die Einschreibungen für das kommende Kinderbetreuungsjahr 2019 / 2020 in den Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Weilheim bzw. online statt.

Nach dem Abgleich der Anmelde Listen aller Einrichtungen Ende April und Anfang Mai lässt sich feststellen, dass

- noch 140 Kinder auf der Warteliste stehen – Tendenz täglich steigend, aufgrund der Möglichkeit zur Online-Vormerkung. Der Anteil der Krippenkinder und der Kindergartenkinder ist ungefähr gleich hoch.
- Unter den 140 Kindern ist auch eine Anzahl an Kindern, die erst im Laufe des Betreuungsjahres 2019/20 einen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz entwickeln oder
- erst im Laufe des Betreuungsjahres nach Weilheim ziehen,  
(die beiden letzten Unterpunkte machen ca. 25 % aus – ca. 35 Kinder)
- sowie Kinder, die bereits in einer Einrichtung sind, aber gerne wechseln möchten oder nach einer reinen Krippeneinrichtung nun eine Anschlussbetreuung in einem Kindergarten suchen.  
(hier: Zwergertreff 12 Kinder, Wichteltreff 15 Kinder)

**Priorität** bei der Platzvergabe haben nach § 4 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen in Weilheim (vom 18.03.2016) z. B. Kinder, die 5 Jahre sind, also Vorschulkinder u.a.

Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung gem. § 4 Abs. 7 der Benutzungssatzung. Hierunter fallen auch Geschwisterkinder.

## **Gründe für die außergewöhnlich hohe Anzahl der Voranmeldungen sind:**

- insbesondere der immense Zuzug nach Weilheim, hier v.a. in Neubaugebiete.
- der gesellschaftliche Wandel, die Elternzeit von drei Jahren nur teilweise zu beanspruchen oder zu splitten und baldmöglichst in das Erwerbsleben zurück zu kehren. Hier spielen wirtschaftliche Faktoren, den Wohnraum und Lebensunterhalt nur zu zweit bestreiten zu können, eine Rolle.
- aber auch die Zunahme der Geburten. Waren es 2016 noch 168, stieg 2017 die Zahl auf 188 Geburten und 2018 auf 206 angezeigte Geburten.  
Da jede Familie sich für ein anderes Erziehungszeitmodell entscheidet, ist schwer ermittelbar, wann ein Platz für das Kind beansprucht wird.

## **Maßnahmen:**

Die Stadt bemüht sich mit Hochdruck um kurzfristige Lösungen.

### Kurzfristig:

Es werden derzeit bestehende städtische wie auch private Gebäude auf ihre Eignung als Kita überprüft.

Zudem wird überlegt, temporär Natur- bzw. Waldkindergärten mit modernen, eigens dafür hergestellten Bauwägen einzurichten. Entsprechende Ideen für Grundstücke gibt es bereits, müssen aber noch endgültig abgeklärt werden.

Alle Interimslösungen müssen jedoch erst an die Bedürfnisse der Kinder angepasst werden und auch vom Landratsamt eine Betriebserlaubnis erhalten. Zudem müssen ggf. Träger und entsprechendes Personal gefunden werden.

Im Westen Weilheims, an der Kanalstraße, entsteht bekanntermaßen eine viergruppige Einrichtung. Diese wird voraussichtlich im Januar 2020 unter der Trägerschaft des Roten Kreuzes starten.

### Mittelfristig:

An den Sonnenäckern im Bereich der Hardtschule entsteht in einem ersten Bauabschnitt eine weitere viergruppige Kinderbetreuungseinrichtung, die später zu einer achtgruppigen Einrichtung erweitert wird.

Darüber hinaus sind langfristig weitere Kitas in Planung. (Geistbühelstraße, Renovierung und Erweiterung Kinderhaus Pfiffikus)

Die betroffenen Eltern, die bisher eine Absage erhalten haben, sind sowohl auf der Warteliste ihrer Wunscheinrichtung, wie auch im Rathaus vermerkt.

- II. Anfrage Stadträtin Flock, Referentin für Kindertagesstätten  
Vom 16.05.2019

**Frage zu der Anzahl der Kinder auf der Warteliste s. oben**

Frage nach Informationen zu weiteren Maßnahmen zur Beseitigung des Betreuungsnotstandes:

Es werden derzeit bestehende städtische, wie auch private Gebäude auf ihre Eignung als Kita überprüft.

Alle Interimslösungen müssen jedoch erst an die Bedürfnisse der Kinder angepasst werden und auch vom Landratsamt eine Betriebserlaubnis erhalten. Zudem müssen ggf. Träger und entsprechendes Personal gefunden werden.

**Zur Kenntnis genommen Ja 28 Nein 0 Anwesend 28**

**7.2 Anfrage von Stadträtin Petra Arneth-Mangano zu Positionierung Ö 40/2019 der Wahlinformationsstände**

**Mitteilung:**

Der Lions Club, der die Veranstaltung auf dem Marienplatz durchführt, hat bereits vor einem Jahr den Antrag auf Genehmigung der Veranstaltung gestellt. Der Lions Club führt in jedem Jahr zum gleichen Zeitpunkt diese Veranstaltung durch. Bei Genehmigung dieser Veranstaltung war der Zeitpunkt der Europawahl noch nicht bekannt. Daher ist der Marienplatz mit der Veranstaltung des Lions Club besetzt.

Die Wahlinformationsstände der Parteien wurden daher in die Schmiedstraße gelegt. Dies wurde auch bei anderen Wahlen so praktiziert. Eine Abwertung der Europawahl wird hier daher nicht gesehen, zumal die Schmiedstraße mindestens ebenso stark frequentiert ist wie der Marienplatz.

Eine gleichzeitige Belegung des Marienplatzes mit Lions Club und den Wahlinformationsständen ist nicht möglich, da evtl. 40 Parteien die Möglichkeit haben sollten, Informationsstände aufzustellen. Dazu würde der Platz nicht ausreichen.

Hinzu kommt, dass sich die Veranstaltung der Lions und die Informationsstände der Parteien möglicherweise gegenseitig nicht unerheblich stören könnten.

**Zur Kenntnis genommen Ja 28 Nein 0 Anwesend 28**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Markus Loth um 20:45 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.